

Der Ablauf der Steuern im Kanton St. Gallen kurz erklärt

Fragen über Fragen

Immer zu Beginn des neuen Jahres kommen auch die Steuererklärung und die Steuerrechnung. Doch wie läuft das Ganze genau ab? Wann erhalte ich die definitive Schlussrechnung? Diese und weitere Fragen werden mithilfe dem nachfolgenden Merkblatt für die Steuerpflichtigen der Politischen Gemeinde Oberriet geklärt.

Von der Steuererklärung bis hin zur definitiven Veranlagungsverfügung

Im Kanton St. Gallen gilt das System der Gegenwartsbemessung. Dies bedeutet, dass die Einkommenssteuer in dem Jahr geschuldet ist, in welchem auch das Einkommen erzielt wird. Da sich die Höhe des Einkommens erst nach Ablauf des Steuerjahres feststellen lässt, finden der Versand der Steuererklärung sowie die Veranlagung und die definitive Steuerrechnung für das Steuerjahr jeweils erst im Folgejahr statt.

Damit dem Kanton und der Gemeinde Oberriet trotz dieser zeitlichen Verzögerung die Geldmittel für ihre laufenden Ausgaben zur Verfügung stehen, leisten die Steuerzahler/innen in Form von üblicherweise drei Steuerraten eine Art Akonto- bzw. Teilzahlung für ihre voraussichtliche Steuerschuld. Die drei Raten sind jeweils Ende Mai, Juli und September fällig. Sobald die Veranlagung des Steuerjahres erfolgt ist, wird die Schlussrechnung erstellt und die tatsächlich geschuldete Steuer mit den bezahlten Raten verrechnet.

Schritt für Schritt

Zu Beginn des Jahres erhalten alle Steuerpflichtigen die Unterlagen zur Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern (immer für das vergangene Kalenderjahr) mit der Aufforderung, diese per Post oder elektronisch mit eTaxes einzureichen.

Die Steuererklärung muss spätestens bis zum 31. März (selbstständig Erwerbstätige bis 31. Mai) ausgefüllt und eingereicht werden. Falls nötig kann innerhalb dieser Frist elektronisch, via E-Mail oder Telefon eine Fristverlängerung beantragt werden. Der Computer (bei elektronischem Gesuch) bzw. das Steueramt in den anderen Fällen entscheidet dann über Gutheissung bzw. Ablehnung.

Nach der Verarbeitung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen die definitive Veranlagungsverfügung zusammen mit der Schlussrechnung. Damit ist das Veranlagungsverfahren abgeschlossen. In der Veranlagungsverfügung wird das definitiv bestimmte steuerbare Einkommen und Vermögen im Detail mitgeteilt. Einzelne Ziffern aus der Steuererklärung sind allenfalls angepasst, korrigiert und begründet. In Oberriet werden die Steuerklärungen nach Eingangsdatum veranlagt, d.h. je früher eine Steuererklärung eingereicht wird, desto früher erhalten Sie die definitive Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung.

- Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Team des Steueramts Oberriet, Tel.-Nr. 071 763 64 30 oder via E-Mail steueramt@oberriet.ch. André Thalman und sein Team helfen Ihnen gerne weiter.

5fach lebenswert



5 Dörfer - 1 Gemeinde



Politische Gemeinde Oberriet

Quellenangaben

„Zeitlicher Ablauf“, http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/zeitlicher_ablauf.html,
27.12.2018